

# Vereinsatzung

## §1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „nexture+“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist ...
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52 AO in der jeweils gültigen Fassung.
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur;
  - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
2. Zweck des Vereins ist es Architektur- und Innenarchitekturstudierende und Jugend Absolvent\*innen des deutschsprachigen Raumes miteinander zu Verknüpfen und zu vertreten. Er dient den Mitgliedern zum fachübergreifenden Austausch und der Vertiefung persönlicher Kontakte unter den Studierenden der vertretenen Hochschulen. Der Verein soll das Bindeglied zwischen Lehre, Kammer und Hochschule bilden und dabei studentische Anliegen sowie das Bild der Architektur und Innenarchitektur aus einer jungen Perspektive vorantreiben/vertreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von regelmäßigen Vernetzungstreffen, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden verwirklicht.

## §3 (Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot)

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## §4 (Mitgliedschaften)

1. Der Verein hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder.
  - a. Die Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Ordentliche Mitglieder
  - a. Ordentliche Mitglieder können nur immatrikulierte Architektur- und Innenarchitekturstudierende werden. Sowie definition bis Wann wir wen als Nachwuchs ansehen ausstehend Jahren nach Erreichen des Abschlusses oder nach Eintritt in die Kammer.
  - b. Ordentliche Mitglieder sind allein Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung. Sie sind in Lokalvertretungen nach §9 Abs. 3. organisiert und haben ein geteiltes aktives Stimmrecht.
  - c. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht.
  - d. Allein Ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Assoziierte Mitglieder